

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 46. Montag den 7. Juni 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Ortsvorstände.) Erhaltenem hohen Befehle gemäß sollen bei Abhaltung des landwirthschaftlichen Festes auch heuer wieder die Fohlen von 1 bis 3 Jahren einschließlich von den Beschäl-Blatten Rottenburg und Osterdingen dahier vorgeführt werden. Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, welche den erwähnten Beschäl-Blatten zugetheilt sind, haben die Besitzer der 1. 2 und 3jährigen Fohlen anzuweisen, daß sie am Tage des landwirthschaftlichen Festes, den 15. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr dahier eintreffen und sich mit ihren Fohlen bei den 3 Linden unterhalb des Platzes, auf dem das Partikular-Fest abgehalten wird, aufstellen sollen.

Den 4. Juni 1824.

R. Oberamt.

Rottenburg. Am nächsten Donnerstag den 10. Juni d. J. werden auf dem Rathhause zu Mößingen

a) die Bau-Arbeiten an der Fiskal-Kirche zu Belsen, welche nach dem revidirten Ueberschlag — 1322 fl. 58 Kr. betragen und

b) die Erbauung eines Gefängnisses in Mößingen

im öffentlichen Aufstreich verankündigt werden. Die Ortsvorstände wollen diese Ankündigungen in ihren Bezirken alsbald bekannt machen und die Handwerksleute zur Theilnahme an denselben einladen, letzteren aber eröffnen, daß sie Prädikats- und Tüchtigkeits-Zeugnisse beibringen müssen, wenn sie zu den Abscheids-Verhandlungen zugelassen werden wollen.

Den 4. Juni 1824.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Verschollener). Gottfried Ruch, ein Sohn von Michael Ruch, Tagelöhners von Ebhausen, welcher bereits das 70. Jahr zurückgelegt hat, ist seit vielen Jahren verschollen.

Es werden daher er und seine etwaige Leibes-Erben vorgeladen, sich binnen des peremptorischen Termins von 90 Tagen zu dem in pflegschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögen zu melden, widrigenfalls derselbe für todt angenommen, und das Vermögen den Präsumtiv-Erben ausgefolgt werden wird.

Den 18. Mai 1824.

R. Oberamtsgericht.

Stadtschultheißenamt Tübingen.

Tübingen. (Bekanntmachung.) Es werden hienit folgende polizeiliche Vorschriften ertheilt, welche größtentheils in der im Jahre 1821 erneuerten hiesigen Straßen-Polizei-Ordnung ihren Grund haben:

- 1) Es darf niemand bei 30 fr. Strafe sich unterfangen, sogenannte Kutter-Kässer, Spreu-Säcke oder sonstigen Unrath auf die Straßen zu schütten, sondern derlei Unrath darf nur an den zum Kehren bestimmten Stunden in Kutter-Kässern u. s. w. vor die Hausthüre und zwar dann erst getragen werden, wenn der Kärcher durch die an seinem Pferde hängende Glocke seine Gegenwart anzeigt.
- 2) wird bei gleicher Strafe verboten, überhaupt Spreu, Scherben, zerbrochenes Glas oder andere schneidende Sachen, so wie überhaupt irgend eine Art von Unrath auf die Straße zu werfen.
- 3) das Ausschütten des Nachtwassers ist bei Strafe von 30 fr. verboten, und bleibt es außerdem dem Beschädigten in jedem Falle vorbehalten, wegen des ihm zugefügten Schadens auf Ersatz desselben zu klagen.
Ueberhaupt darf bei gleicher Strafe aus den nach der Straße gehenden Fenstern nie und zu keiner Stunde etwas Flüssiges geschüttet werden.
- 4) Kein Mehger darf sein Handwerk auf der Straße verrichten, handelt er gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal um 30 fr., das zweitemal um 1 fl. und beim weitem Ungehorsam noch härter bestraft.
- 5) Niemand darf todte Hunde oder Katzen oder andere abgestorbene Thiere

in die Straßen werfen bei 1 fl. oder nach den Umständen Gefängniß-Strafe. Sollte ein solches Thier in den Straßen gefunden werden, so versieht man sich zu jedem Haus-Eigenthümer oder Bewohner, vor dessen Haus es angetroffen würde, daß er sofort zu dessen Wegschaffung die nöthige Anstalt trifft, auch der Polizei davon die Anzeige macht. Sind Verdachts-Gründe vorhanden, daß jemand absichtlich ein solches todttes Thier auf die Straße geworfen hat, so hat jeder Einwohner solche der Polizei-Inspection anzugeben, um deshalb die weitere Untersuchung anstellen zu können.

In die Zimmer darf bei gleicher Strafe kein lebendiges oder todttes Thier geworfen werden.

- 6) Die an den Häusern angebrachten Fensterläden sind in ihren Angeln gehdrig zu befestigen, auch, wenn sie geöffnet werden, an die Wand mit guten und dauerhaften Haken zu befestigen, damit sie von Winde nicht herab und in die Straßen geworfen werden können. Wer diese Vorsichts-Maasregeln unterläßt, wird mit einer Strafe von 30 fr. belegt und bleibt dem Beschädigten die Ersatz-Klage vorbehalten.
- 7) Stockbreter, welche auf die Straße herausgehen, und daher Unglück anrichten können, werden künftig ohne Ausnahme hinweggesprochen werden.
- 8) Niemand darf einen mit Ochsen oder Pferden bespannten Wagen allein und ohne Aufsicht auf der Straße stehen lassen, bei Strafe von 2 fl.
- 9) Insbesondere ist es auch den Kutschern ernstlich untersagt, die ihrer Führung

anvertrauten Gefährte durch Absteigen vom Boock zu verlassen, sondern dieselben haben stets bei ihren Gefährten zu bleiben.

- 10) Werden die älteren wegen des schnellen Reitens bestehenden Verordnungen hier erneuert und verordnet, daß

- 1) Der Reitende, der anders als im Schritte reitet,
- 2) Der Fahrende, der schärfer als im kurzen Trott fährt,
- 3) Jeder Reitende oder Fahrende, der bei einer Wendung um die Ecke aus einer Straße in die andere nicht den Schritt einhält, in die Strafe von 1 fl. 30 fr. verfällt. Auch muß jeder Kutscher in der Mitte der Straße fahren und darf keiner dem andern bei 1 fl. 30 fr. Strafe vorzufahren suchen.

- 11) Bei dem Reiten der Pferde in die Schwemme dürfen nie mehr als höchstens 2 Pferde auf einmal und nur von erwachsenen Personen geführt werden.

- 12) Wer ein Pferd ledig laufen läßt, wird entweder um 1 fl. 30 fr. oder nach Umständen mit Gefängniß bestraft.

Den 5. Juni 1824.

Stadtschultheissenamt und
Stadtrath.

Rottenburg. Am Tage des heurigen landwirthschaftlichen Festes Dienstag den 15. dieses Monats wird

ein Schießen auf Scheiben und einen laufenden Hirsch gegeben. Vorläufig ist Folgendes festgesetzt:

- 1) auf die Scheibe wird aufgelegt — der Hirsch aber aus freier Hand geschossen.
- 2) Zu beiden sind blos Geröhre erlaubt, welche nicht unter 18 Kugeln auf das Pfund schießen.

- 3) Die Einlage ist für das Hirschschießen auf 30 fr. und das Scheibenschießen auf 1 fl. festgesetzt.

- 4) Die Anzahl der Schützen, welche sich insindef wird bestimmen wie viel Schuß jede Einlage erhält, um zu rechter Zeit fertig werden zu können.

- 5) Von den durch die Einlagen und dem von der Stadt-Casse leistenden Beitrag gefallen Summen werden angemessene Gewinnste eingetheilt, deren Größe natürlich von der Summe der Einlage abhängt und deswegen noch nicht angegeben werden kann.

Für Ordnung und Sicherheit ist Vorsorge getroffen. Unter Berufung auf die bereits durch das Programm des landwirthschaftlichen Festes in Bezug auf dieses Schießen geschehene Bekanntmachung erlassen wir die Gegenwärtige, laden In- und Auswärtige ein, an diesem Vergnügen Antheil zu nehmen und machen Letztere besonders darauf aufmerksam, daß bei der jetzigen Einrichtung die bei einem Vogelschießen gegründete Sorge, ob das Schießen am nemlichen Tag enden werde? nicht vorhanden ist, sie vielmehr mit Bestimmtheit darauf rechnen dürfen, daß es frühzeitig genug aufhört, um noch zur Heimkehr schreiten zu können.

Den 1. Juni 1824.

Im Namen der vom Stadtrath
bestellten Commission.
Spitalpfleger Gerber.

Horb. (Holz-Verkauf.) Montag den 14ten dieses, Vormittags 9 Uhr, werden in dem Hospital-Wald bei Salzstetten 170 Focher zu Leuchel brauchbar, und 30 weiß- und rothtannene Bauholz-Stämme

im öffentlichen Aufstreich verkauft, zu welcher Verhandlung Liebhaber und sonstige Liebhaber eingeladen werden.

Den 3. Juni 1824.

Stiftungs-Verwaltung.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. Aus dem Vermögen des Ludwig Körner, Mehger, sind 1½ Bstl. 10 Ruth. Baumackers auf dem Horemer zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber hiezu mögen am 10. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus sich einfinden.

Den 29. Mai. 1824.

Stadtrath Stämmler.

An die Freunde des Choral-Sanges.

Lüdingen. Auf die im schwäb. Merkur vom 6. Mai d. J. ausführlich angekündigten vierstimmigen Choral-Melodien der evangelischen Kirche, (200 Melodien in 4 besonders ausgesetzten Stimmen mit beige gedrucktem Text, ungefähr 250 der schönsten Lieder) nimmt der Unterzeichnete Subscription für Lüdingen und die hiesige Gegend an. Der Subscriptions-Preis für das ganze Werk ist 1 fl. 54 kr., wovon die Hälfte mit 57 kr. gleich bei der Subscription und die andere Hälfte bei Ablieferung des ersten Hefts zu entrichten ist, um welche Zeit alsdann der Subscriptions-Preis aufhört und der Laden-Preis mit 2 fl. 42 kr. an dessen Stelle tritt.

Gilber,

Musikdirector an der Universität
dahier.

Lüdingen. Edammer Käse ist zu haben bei Kaufmann Arnold.

Lüdingen. Ein sehr vorzüglicher Wiener Flügel mit 6 Octaven ist zu verkaufen, die etwaigen Liebhaber können sich an Herrn Professor Niecke in Lüdingen, oder an Herrn Dieudonné in Stuttgart wenden.

Lüdingen. Mittwoch den 9. Abends 7 Uhr wird das Gartenhaus im Procurator Hofacker'schen Garten am Hirschauer Thor auf den Abbruch verkauft.

Lüdingen. Wer von der Maria Agnes Schmidin ½ Morgen Weinberg in der Kling kaufen will, kann sich bei Jung Jacob Friedrich Dannwolff, Glaser, melden.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Lüdingen,

am 4. Juni 1824.

Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl.	3 fl. 30 kr.	3 fl. 58 kr.	4 fl. 24 kr.
Haber 1 Schfl.	2 fl. 30 kr.	2 fl. 45 kr.	3 fl.
Kernen 1 Sri.	1 fl. 3 kr.	Haber	20 kr.
Gersten 1 —	36 kr.	Roggen	
Erbsen 1 —		Bohnen	40 kr.
Wicken 1 —	34 kr.	Linsen	40 kr.

Victualien-Preise.

Dachfleisch	1 Pf.	7 fr.
Rindfleisch	1 —	6 fr.
Lammfleisch	1 —	5 fr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —	7 fr.
— ohne	1 —	6 fr.
Kalbfleisch	1 —	5 fr.

Brod-Preise.

8 Pfund Kernbrod	18 fr.
8 — Ruckbrod	16 fr.
1 Kreuzerweck schwer	9 Et. 2½ D.